

Sauerland-Tourismus e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sauerland-Tourismus e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Fredeburg (Stadt Schmallenberg).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, in enger Abstimmung mit den Orten bzw. touristischen Arbeitsgemeinschaften Tourismus und Naherholung im Sauerland zu fördern. Er agiert als touristischer Regionalverband an den Erfordernissen des Marktes.
- (2) Dazu übernimmt er insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entwicklung des touristischen Leitbildes Sauerland und Bestimmung der Kernkompetenzen sowie eine einheitliche Positionierung der Tourismusdestination Sauerland.
 2. Anstoß, Begleitung und Koordinierung nachhaltiger, touristischer Produktentwicklung, insbesondere in den Bereichen Outdoor- und Tagestourismus für den Lebens- und Freizeitraum Sauerland.
 3. Touristische Regionalentwicklung und -touristisches Regionalmarketing in enger Abstimmung mit weiteren Regionalentwicklungs- und Marketingorganisationen.
 4. Daten- und Content-Management
 5. Transfer neuer touristischer Erkenntnisse und Beratung der Mitglieder
 6. Beteiligung an Fort- und Weiterbildungskonzepten und -maßnahmen
 7. Interessenvertretung des Tourismus im Sauerland nach innen und außen.
 8. Vertretung des Sauerlandes in touristisch relevanten Dachverbänden und Gremien.

Nach dem Bestellerprinzip kann der Sauerland-Tourismus e.V. darüber hinaus weitere touristische Aufgaben übernehmen, sofern die Finanzierung durch die Auftraggeber sichergestellt ist.

Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungs-absicht.

- (3) Die Aufgaben des Sauerland-Tourismus e.V. haben sich im Übrigen nach einer strategischen (mehrjährige) und operativen (einjährige) Zielplanung auszurichten.

§ 3

Mitglieder / Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Kreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Soest (Sauerlandkreise), sowie der Landkreis Waldeck-Frankenberg.

- (2) Darüber hinaus können Mitglieder werden:
 - a) alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden der unter Absatz 1 genannten Kreise. An deren Stelle können örtliche Tourismusorganisationen oder touristische Arbeitsgemeinschaften (TAG) treten.
 - b) Weitere Städte / Gemeinden außerhalb der Sauerlandkreise können auf Antrag aufgenommen werden. An deren Stelle können örtliche Tourismusorganisationen oder touristische Arbeitsgemeinschaften treten. In diesen Fällen ist auch eine Mitgliedschaft des jeweiligen Kreises möglich.
 - c) Sonstige öffentliche und privatwirtschaftliche Verbände, Organisationen und Institutionen, die ortsübergreifende Aufgaben im Sauerland-Tourismus wahrnehmen.
 - d) Unternehmen, die im Sauerland Tourismus tätig sind.
 - e) Sonstige juristische und natürliche Personen mit einem Bezug zum Sauerland-Tourismus.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erworben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Aufnahme herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Erlöschen der juristischen Person bzw. Personenvereinigung,
 - b) durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss (nach Absatz 5).
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mit Beitragszahlungen länger als sechs Monate trotz Mahnung in Verzug ist. Von dem geplanten Ausschluss ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu unterrichten. Ihm ist die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens zu geben. Der Vorstand setzt das Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein vom Ausschluss in Kenntnis. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch entsprechend Absatz 4 Satz 2 f. zulässig, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschluss Schreibens bei dem Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein muss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Gegenüber seinen Mitgliedern erbringt der Verein Leistungen in den in § 2 aufgeführten Aufgabenfeldern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- (2) der Vorstand (§ 7)
- (3) der Arbeitsausschuss Sauerland (§ 8)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über
 - den Wirtschafts- einschließlich Stellenplan (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Anträge und solche im Sinne des § 3 Absatz 3
 - die Beitragsordnung (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - die Satzungsänderung (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Auflösung des Vereins (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte), sofern sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung unmittelbar vom Geschäftsführer entschieden werden
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmrechte vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes eingeladen worden ist und dabei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmrechte beschlossen werden kann.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte, außer in den in Absatz 1 Buchstabe e ausdrücklich genannten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter Leitung des Vorsitzenden (oder eines Stellvertreters im Verhinderungsfall) zusammen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden nicht geleitet, falls die zur Verhandlung oder Abstimmung stehenden Angelegenheiten ihn persönlich berühren; dies gilt auch für die Stellvertreter. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin vom Vorsitzenden einzuladen. In der Einladung ist jeweils die Anzahl der Stimmrechte der Mitglieder anzugeben. Mitgliederversammlungen müssen auch einberufen werden, wenn es $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder oder Mitglieder, die zusammen mindestens 50% der Stimmrechte repräsentieren, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

- (5) Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben, und je einem Vertreter der übrigen Mitglieder des Vereins. Der Vertreter hat eine Stimme pro angefangene 250 Euro geleisteten ordentlichen Mitgliedsbeitrag. Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b können bis zu fünf Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die aber zu einheitlicher Stimmabgabe verpflichtet sind.
- (6) Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er legt die strategische Zielplanung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes fest. Der Vorstand kann seine Aufgaben auf die Geschäftsführung delegieren. Er ist berechtigt, der Geschäftsführung Untervollmacht zu erteilen.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu 16 Mitgliedern. Für die Zusammensetzung des Vorstands gelten im Übrigen folgende Regelungen:
 - a) aus der Gruppe der Sauerlandkreise gem. § 3 Abs. 1 (Hochsauerlandkreis, Kreis Olpe, Kreis Soest und der Märkische Kreis) werden vier Vorstandsmitglieder gewählt, wobei jeder dieser Kreise ein Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied hat,
 - b) aus der Gruppe der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b (Städte und Gemeinden) werden insgesamt 8 Vorstandsmitglieder gewählt; dem Hochsauerlandkreis steht ein Vorschlagsrecht für drei, dem Kreis Olpe für zwei, sowie dem Märkischen Kreis, dem Kreis Soest und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg jeweils für ein Vorstandsmitglied zu,
 - c) aus der Gruppe der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 Buchstaben c - e werden bis zu vier Vorstandsmitglieder gewählt.

Wird ein vorgeschlagenes Mitglied nicht gewählt, so muss ein neuer Wahlvorschlag unterbreitet werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Die Vorstandsmitglieder gem. Buchstaben a - c werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit.
- (4) Den Vorsitz des Vereins übernehmen im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren die Vorstandsmitglieder, die jeweils auf Vorschlag des Hochsauerlandkreises und des Kreises Olpe in den Vorstand gewählt worden sind. 1. Stellvertretender Vorsitzender ist jeweils das andere Vorstandsmitglied aus den Vorschlägen des Hochsauerlandkreises bzw. des Kreises Olpe. 2. Stellvertretender Vorsitzender ist das Vorstandsmitglied des Märkischen Kreises oder des Kreises Soest aufgrund eines abgestimmten Vorschlages.

- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach vorheriger schriftlicher Einladung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- (6) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt und endet mit der Wahlperiode der Räte und Kreistage nach dem Kommunalwahlgesetz NW. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, bis zu 5 Personen mit beratender Stimme in den Vorstand zu kooptieren. § 8 Absatz 2 Satz 3, sowie § 8 Absatz 6 bleiben davon unberührt.

§ 8

Arbeitsausschuss Sauerland

- (1) Der Verein hat einen Arbeitsausschuss Sauerland.
- (2) Der Arbeitsausschuss Sauerland stellt die gemeinsame Arbeitsplattform der Orts- und Regionalebene in der Tourismusarbeit für das Sauerland dar. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Funktion und Aufgaben zu regeln sind. Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (3) Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus jeweils einem hauptamtlichen Vertreter der örtlichen Tourismusstellen im Sinne des § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die mindestens 150.000 Übernachtungen/Jahr (gemittelt über die letzten fünf Kalenderjahre) nach der amtlichen Statistik aufweisen sollen, sowie jeweils einem Vertreter der zuständigen Stelle des Kreises Soest und des Freizeit- und Touristikverbandes Märkisches Sauerland e.V. Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die die Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 regelmäßig nicht erreichen, können sich zu touristischen Arbeitsgemeinschaften mit der Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 zusammenschließen und einen Vertreter der jeweiligen touristischen Arbeitsgemeinschaft in den Arbeitsausschuss entsenden. Eine touristische Arbeitsgemeinschaft im Sinne der Satzung ist gegeben, wenn eine organisatorische Verbundenheit mit einem einheitlichen Budget vorhanden ist; reine Zusammenschlüsse zwecks Erlangung der Übernachtungszahlen reichen nicht aus.
- (4) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Orte bzw. touristischen Arbeitsgemeinschaften berufen.
- (5) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
- (6) Der Sauerland-Arbeitsausschuss kann Expertenteams für die Bearbeitung einzelner Themen, Fragestellungen oder Projekte einberufen. Gesetzte Expertenteams sind das „Expertenteam Rad“ und das „Expertenteam Naturerholung“. Der/die Vorsitzende des „Expertenteams Rad“ und des „Expertenteams Naturerholung“ nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 9 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat für vom Vorstand zu bestimmende Aufgaben – soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand obliegen - mit bis zu 13 Mitgliedern einsetzen. Die Beiratsmitglieder sollten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder andere sachkundige Persönlichkeiten sein, die dem Verein nicht angehören, deren Mitwirkung aber geeignet ist, die Vereinsarbeit zu bereichern.
- (2) Jedes Beiratsmitglied wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Beirat tagt unter Vorsitz und auf Einladung der Geschäftsführung.
- (3) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat eine Geschäftsführung, die aus dem Geschäftsführer und bis zu zwei Stellvertretern besteht.
- (2) Die Geschäfte des Sauerland-Tourismus e.V. werden im Rahmen der verfügbaren Mittel von dem Geschäftsführer besorgt. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere die Vorbereitung der strategischen Zielplanung, die Vertretung des Sauerland-Tourismus in touristischen Dachverbänden einschließlich der Interessenvertretung nach innen und außen sowie die Einstellung und Entlassung des Personals.
- (3) Der hauptamtliche Geschäftsführer wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre bestellt. Die Vereinbarung einer Probezeit sowie von Vertragsverlängerungen ist zulässig. Zur vorzeitigen Abberufung des Geschäftsführers oder eines stellv. Geschäftsführers bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Der Verein unterhält seine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins.

§ 11 Rechnungswesen, Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäfts-führung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss ist entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht nach Eingang des Prüfungsberichtes unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand legt diesen Bericht zusammen mit dem Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und dem Vorschlag über die Behandlung des Ergebnisses der Mitgliederversammlung vor.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

§ 12 Satzungsänderung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmrechte. Satz 1 gilt auch für den Fall der Änderung des Zweckes des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmrechte erforderlich. Sind bei dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4 der Stimmrechte vertreten, so muss frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Fortfall seines Zweckes fällt sein Vermögen im Verhältnis der geleisteten Mitglieds-beiträge der Kreise an diese, die es für die Förderung des Tourismus zu verwenden haben.